

daß nach §. 18 des Parochialgesetzes den nicht zu dem Gemeindeverbande gehörenden Gutsbesitzern bei allen Schul- und Kirchenangelegenheiten die Verhandlungen des betreffenden Gemeinderaths zur Erklärung und resp. Zustimmung mitzutheilen seien.“ Es scheint mir in der That nothwendig zu sein, eine solche Bestimmung zu treffen; sie prägravirt Niemanden, ja sie ist ein Act der Gerechtigkeit. Man kann darin, daß man denjenigen, die an und für sich nicht zur Gemeindeversammlung gehören, die aber ein so bedeutendes Quantum zur Erhaltung der Kirche und Schule beitragen, das Recht einräume, vollständig gehört zu werden, nur einen Act der Gerechtigkeit erkennen. Habe ich bewiesen, daß ich niemals für eine Ausschließung des größern Grundbesitzes von billigen Beitragslasten stimme, so halte ich umso mehr für Pflicht, darauf zu dringen, daß derselbe nicht verletzt werde, indem man ihm eine selbstständige Beschlussfassung und Abstimmung vorenthalte über Abgaben, zu denen er am schwersten beiträgt.

Präsident D. Haase: Der Antrag des Abg. v. Thielau lautet folgendergestalt: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen in die Ausführungsverordnung aufzunehmen, daß nach §. 18 des Parochialgesetzes den nicht zu dem Gemeindeverbande gehörenden Gutsbesitzern bei allen Schulen- und Kirchenangelegenheiten die Verhandlungen des betreffenden Gemeinderathes zur Erklärung und resp. Zustimmung mitzutheilen sind“. Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Er erlangt z a h l r e i c h e Unterstützung.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich erlaube mir zu bemerken, daß über die Gründe des Antrags des geehrten Abgeordneten nicht die geringsten Zweifel obwalten können. Er ist schon im Parochiallastengesetz festgesetzt, und das Ministerium hat kein Bedenken tragen können, in die Ausführungsverordnung vom 5. August 1841 die §. 15 aufzunehmen, welche die Art und Weise der Mitwirkung der vom Landgemeindeverbande ausgeschlossenen größeren Gutsbesitzer geregelt. Dagegen weichen die Anträge des geehrten Abgeordneten über die Form dieser Mitwirkung von den Vorschriften der Verordnung allerdings ab. Es ist richtig, daß in vielen Fällen eine persönliche Theilnahme nicht möglich ist, weil eine große Zahl von Rittergutsbesitzern theils im Auslande wohnen, theils im Staatsdienste stehen, und sich daher auf ihren Gütern nur wenige Zeit hindurch aufhalten. Mein das Ministerium hat kein Bedenken gehabt, ihre Concurrenz durch Stellvertreter zuzulassen, was in der Landgemeindeordnung §. 30 unter 3 ausdrücklich vorgeschrieben ist. Es heißt dort: „Den Besitzern von Ritter- oder solchen Gütern, welche §. 20 Nr. 5 bezeichnet werden, sofern sie nach §. 21 lit. a, oder §. 22 Mitglieder der Gemeinde sind, ist nachgelassen, durch Bevollmächtigte, wozu sie auch ihre Officianten bestellen können, an den Gemeindeversammlungen Theil zu nehmen und ihre Stimme abzugeben.“ Hierbei bemerke ich, daß der Fall vorausgesetzt ist, wenn sie Mitglieder der politischen Gemeinde sind. Mitglieder der Schulgemeinde sind sie aber nach dem Gesetz vom Jahre 1838 in allen Fällen. Daher scheint es dem Geiste und dem Buchstaben

der Landgemeindeordnung zu entsprechen, auch Stellvertreter zuzulassen. Zugleich aber mache ich darauf aufmerksam, daß es auch practisch ist. Ich kann davon aus eigener Erfahrung sprechen, weil meine Berufsgeschäfte mir nicht erlauben, an den Verhandlungen auf meinen Besitzungen persönlich Antheil zu nehmen. Wenn man einen schriftlichen Antrag bekommt, worauf man sich erklären soll, ist man mit den Verhältnissen nicht so vertraut, daß man die Sache vollständig beurtheilen kann. Nachher ist die Sache häufig schon so weit gediehen, daß es nicht möglich ist, eine andere Ansicht mit Wirksamkeit geltend zu machen. Es scheint daher dem eignen Interesse der Betheiligten mehr zu entsprechen, daß sie wenigstens das Recht haben, auch ihre Stimme im Gemeinderathe abzugeben. Uebrigens würde es wohl zweckmäßig sein, in geeigneten Fällen ihnen die Anträge zur schriftlichen Auslassung vorzulegen. Manchmal sind aber auch die Sachen sehr dringend, und es würde besonders da, wo mehrere Rittergüter eingepfarrt sind, zur Abkürzung der Verhandlungen gereichen, wenn sie das Recht erhielten, an den Versammlungen persönlich oder durch Stellvertreter Theil zu nehmen.

Abg. v. Thielau: Die Vorschrift der Landgemeindeordnung §. 30 bezieht sich nur auf Rusticalgrundstücke, keineswegs aber kann sie sich beziehen auf Ritterguts-Grund und Boden; denn der Rittergutsbesitzer ist nicht Mitglied der Gemeinde, kann aber an den Verhandlungen als Gemeindeglied Theil nehmen, wenn er Rusticalbesitzer ist. Sein Mitleidenheitsverhältniß bei den Schullasten ist ein doppeltes, einmal als Besitzer von Rustical-Grund und Boden, zum andern als Besitzer eines Ritter- oder Freiguts, daher muß noch sein Mitwirkungsverhältniß bei der Abgabebewilligung ein doppeltes sein. Er ist berechtigt, an den Gemeindeversammlungen Theil zu nehmen als Besitzer von Rustical-Grund und Boden, er muß aber auch als Rittergutsbesitzer ein besonderes Zustimmungsrecht haben, als wie er es als Mitglied der Gemeinde in deren Versammlung ausüben kann. Bei Einführung des Parochialgesetzes in der Oberlausitz habe ich das Verhältniß genau kennen lernen, in welchem die Rittergutsbesitzer zu den Schul- und Parochiallasten beitragen. Bei Vielen beträgt ihr Beitrag über die Hälfte, bei Manchen zwei Drittel, ja selbst drei Viertel der ganzen Last, die von Grund und Boden dazu entrichtet wird. Wenn die Rittergutsbesitzer sich davon nicht ausschließen, so müssen sie auch vollständig gehört werden. Der Herr Staatsminister sagt zwar, daß bei einer gewissen Entfernung vom Gute man die Verhältnisse mitunter nicht genau kenne. Ich gebe das zu. Daß aber der Rittergutsbesitzer, wenn er entfernt lebt, einen Bevollmächtigten haben muß, ist gesetzlich. Halten Sie es etwa für besser, daß der Besitzer seinen Voigt oder seinen Verwalter in die Gemeindeversammlung sende, und diese mit Instructionen versehen, als daß die Gemeinde die Mittheilung ihrer Beschlüsse direct an den Besitzer des Guts mache? Im ersten Falle wird stets eine bindende und sofortige Erklärung vermieden werden; im letztern die Beschlussfassung schnell erfolgen. Das erste Princip ist das der Gerechtigkeit, und das scheint verletzt, wenn man diejenigen nicht vollständig hört, die gehört zu werden das größte Recht haben,